

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR KRAFTRÄDER

Die unten aufgeführten Bereifungsmöglichkeiten haben eine Bauteilgenehmigung nach ECE Regelung 75 und stimmen mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeugenehmigung überein.

Bei Montage der Reifen liegt somit **keine** Änderung und **kein** Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor.

Die Verwendung der aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das unten näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber empfohlen.

Wir bestätigen hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2019 S.530).

HSN:	7103	TSN:	117/123/133
Fahrzeughersteller	Kawasaki	Handelsbezeichnung	KE 175
Fahrzeugtyp	KE 175 D/F	ABE Nr.	B359

Felgenreöße vorn	Bereifung vorn	Felgenreöße hinten	Bereifung hinten
1.60 x 21	2.75-21 M/C 45P TT K60	1.85 x 18	3.50-18 M/C 62P Rf. TT K37
1.60 x 21	2.75-21 M/C 45P TT K67	1.85 x 18	3.50-18 M/C 62P Rf. TT K37

Auflagen:	- Keine
------------------	----------------

Heidenau, 01.12.2020


Reifenwerk Heidenau GmbH & Co
Produktions-AG für Gummi und Kunststoffartikel
Hauptstraße 44
01809 Heidenau

Thomas Olejnick
Leiter Entwicklung

Das Original der Bescheinigung ist einzusehen unter www.heidenau.com